Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 40 (1924)

Heft: 52

Artikel: Über den Wohnungsbau für kinderreiche Familien in Basel

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581639

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

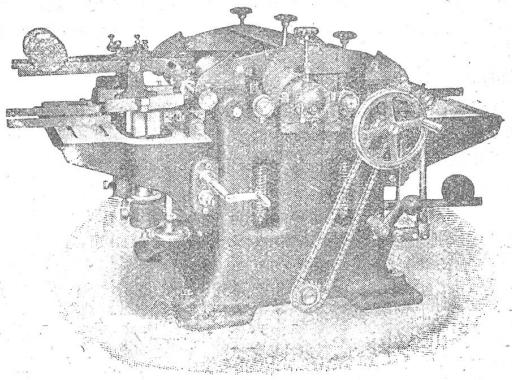

Drei- und vierseitige Hobelmaschinen
500 u. 600 mm Dickenhobelbreite, bezw. 330 u. 480 mm Hobelbreite bei drei- und vierseitiger Bearbeitung. Kugellagerung.

A. MÜLLER & Co
BRUGG
MASCHINENFABRIK UND EISENGIESSEREI
ERSTE UND ÄLTESTE SPEZIALFABRIK FÜR DEN BAU VON
SÄGEREI- UND HOLZBEARBEITUNGSMASCHINEN

MUSTERMESSE BASEL
18. bis 28. April 1925
HALLE III / STAND 559

gegenwärtigen Sekundarschulhauses an der Bahnhofstraße zu eröffnen. Diese Pläne sind nun für kurze Zeit zur freien Besichtigung ausgestellt. Es handelt sich um vier Projekte. Von diesen empfiehlt laut „Thurg. Ztg." die Schulvorsteher- und Lehrerschaft einstimmig das Projekt „acht Ostzimmer" zur Ausführung. Es weicht von drei andern Eingaben darin ab, daß der Westeingang bleibt. Auf diese Art war es möglich, daß von den zehn Schullokalen sich deren acht auf der Ostseite befinden. Dieses hat für den Schulunterricht den Vorteil, daß er durch den Verkehr auf der Bahnhofstraße nicht mehr gestört wird. Außerdem sieht dieses Projekt die Erstellung von drei neuen Unterrichtszimmern vor. Es könnten sieben Lehrer den ganzen Tag reibungslos Unterricht erteilen, während es bis anhin sehr schwer hielt, für fünf Lehrer einen Stundenplan so aufzustellen, daß diese einander nicht in die Quere kommen. Dieses Projekt bedingt jedoch ganz bedeutende bauliche Veränderungen, sodaß die Kostenberechnung 192,000 Fr. lautet. Ein zweiter Plan hat sich, den Tendenzen der heutigen Zeit folgend, mehr dem Sparsystem angepaßt. Bei den baulichen Veränderungen wird auf das bereits Vorhandene bestmöglich Rücksicht genommen und dieses sehr zweckmäßig verwendet. Dabei können ebenfalls zehn Lehrzimmer, also ebenfalls drei mehr als bisher, gewonnen werden, der Kostenpunkt dagegen beläuft sich auf nur 170,000 Fr. Alle vier Projekte einläßlich zu prüfen und alsdann Beschluß zu fassen, ist nunmehr Sache der nächsten Schulgemeinde.

Über den Wohnungsbau für kinderreiche Familien in Basel

berichtet die „National Ztg.":

Auf Grund des regierungsrätlichen Berichts über den Anzug M. Stohler und J. Siegenthaler betreffend Erstellung staatlicher Wohnungen für kinderreiche Familien, worin die Frage der Notwendigkeit einer staatlichen Hilfsaktion zur Beschaffung von Wohnungen für kinderreiche Familien bejaht wurde, bewilligte der Große Rat am 3. Juli 1924 einen Kredit von 171,000 Fr. zur Erstellung von staatlichen Wohnungen an der Neuhausstraße (drei Wohnungsblöcke mit je vier Einfamilienbauten). Diese Bauten sind inzwischen erstellt worden. Im gleichen Bericht wurde dem Großen Rate mitgeteilt, daß sich die Behörden mit gemeinnützigen Organisationen in Verbindung gesetzt hätten, um diese zu veranlassen, mit staatlicher Unterstützung die Erstellung von Wohnungen für kinderreiche Familien an die Hand zu nehmen, und daß, sobald die Verhandlungen abgeschlossen seien und ein Projekt ausgearbeitet sein werde, hierüber dem Großen Rate eine Vorlage unterbreitet werde; diese liegt nun heute vor.

Im Verlaufe jener Verhandlungen bildete sich auf Anregung des Vorstandes der Landgenossenschaft Hirzbrunnen ein Initiativkomitee, um die Gründung einer Bau- und Wohngenossenschaft zur Erstellung von Wohnungen für kinderreiche Familien vorzubereiten unter der Voraussetzung, daß die öffentliche Verwaltung diese gemeinnützigen Bestrebungen angemessen unterstütze.

Dies führte zur Gründung der Wohngenossenschaft „Im Vogelsang". Zweck der Genossenschaft ist, kinderreichen Familien gesunde und billige Wohnungen zu verschaffen und ihre soziale Wohlfahrt zu fördern. Dieser Zweck soll erreicht werden: durch Beschaffung von geeignetem Bauland zu Eigentum oder zu Baurecht der Genossenschaft; durch Erwerbung und Errichtung von Wohngebäuden; durch Vermietung der Wohnungen an kinderreiche Familien zu Preisen, die auf der Basis der Selbstkosten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Selbsterhaltung der Genossenschaft festgesetzt werden. Die Genossenschaft bezweckt keinen Gewinn. Jede Spekulation mit Bauland oder Wohnhäusern ist ausgeschlossen. Ein allfälliger Rechnungsüberschuß soll zur Aufnung des Genossenschaftsvermögens verwendet werden.

Das Bauprojekt selbst ist folgendes: Die Landgenossenschaft Hirzbrunnen verkauft der Wohngenossenschaft „Im Vogelsang" ein Terrain zum Preise von 8 Fr. per m². Das Terrain zeichnet sich durch günstige Verbindung mit der Stadt aus, die Wohnlage ist sehr gut und befindet sich relativ sehr nahe bei den Arbeitsgelegenheiten. Im ganzen sind 56 kleine Häuser vorgesehen, welche an drei parallelen, den Gotterbarmweg rechtwinklig schneidenden Nebenstraßen und an einer dem Gotterbarmweg parallelen Nebenstraße erstellt werden sollen. Ferner ist eine Kleinkinderschule projektiert. Auf Vorgärten ist verzichtet worden, um die in Anlage und

Unterhalt teure Einfriedigung zu ersparen und eher den Gärten eine größere Grundfläche zu geben. Die Gärten schließen sich zu zusammenhängenden Komplexen zusammen.

Der Haustyp lehnt sich an die Art der vom Staat errichteten Bauten an der Neuhausstraße an: die reine Parterrewohnung im Einfamilienhaus, umfassend eine große Wohnküche und drei Schlafzimmer. Der Typ ist erweitert durch einen geräumigen Hausgang und durch eine kleine Waschküche mit Bad, die zugleich der Küche als Spülküche dient. Jedes Schlafzimmer hat seinen direkten Eingang. Die Wohnküche ist durch die Spülküche stark entlastet. Eine wertvolle Ergänzung zur Wohnung bildet das Höfchen, das durch den Vorbau gegen den einen Nachbar vollständig abgeschlossen ist. Vom Höfchen aus ist der Garten direkt zugänglich. Dieser ist mit einem hintern Zugangsweg ausgestattet. Im Anschluß an die Waschküche ist ein Schopf vorgesehen, der die Handwagen, das Brennmaterial usw. aufnimmt. Dank der Anlage dieses Schopfes und dem Vorhandensein des großen Estrichs, der durch eine Falltüre vom Hausgang aus bequem zugänglich ist, erübrigt sich die vollständige Unterkellerung des Hauses. Es ist einzig die Waschküche unterkellert, was vollständig genügen dürfte.

Die Bauten sollen schon auf den 1. Oktober 1925 fertiggestellt werden.

Der Regierungsrat ersucht nun den Großen Rat um folgende Beschlußfassung:

1. Der Regierungsrat wird ermächtigt, zur Förderung des Wohnungsbaues für kinderreiche Familien der Wohngenossenschaft „Im Vogelsang" an die Kosten der Erstellung von 56 Einfamilienhäusern eine Subvention von 20 % der Bausumme, im Maximum 225,120 Fr., zu gewähren gegen Errichtung einer entsprechenden Kautionshypothek und zu Gunsten der Genossenschaft namens des Kantons Basel-Stadt Bürgschaft zu leisten für die von der Genossenschaft aufzunehmenden II. Hypotheken im Maximalbetrag von 270,480 Fr.
2. Der Regierungsrat wird ferner ermächtigt, die nähern Subventionsbedingungen mit der Genossenschaft zu vereinbaren.

Dieser Beschluß ist zu publizieren; er wird als dringlicher Natur dem Referendum entzogen.

17

Ueber die Erstellung von Automobilgaragen in Wohngebieten.

(Korrespondenz.)

Die Autogaragen sind ein neuzeitliches Bedürfnis geworden. Nicht nur Geschäftsleute, sondern auch Ärzte, Geschäftsreisende, die Direktoren öffentlicher kantonaler und städtischer Betriebe bedienen sich mit Vorteil des Automobils als Verkehrsmittel. Die Unterbringung des Wagens in geeignete Räume bietet indessen vielfach Schwierigkeiten und zwar nicht allein wegen den feuer- und baupolizeilichen Vorschriften, sondern namentlich auch wegen den für die Nachbarschaft unangenehmen Beigaben: Geräusch, Lärm und Benzingerüche.

Hinsichtlich bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften haben die einzelnen Kantone meist besondere Verordnungen aufgestellt oder dann in Verbindung mit andern Vorschriften gleich auch die besonderen Bestimmungen für Autoremisen erlassen. Für den Kanton St. Gallen z. B. ist maßgebend die kantonale Verordnung betreffend die Aufbewahrung und Verwendung feuergefährlicher Flüssigkeiten und anderer feuergefährlicher und explosiver Stoffe, vom 28. Dezember 1921. Hinsichtlich Benzinfahrzeugen heißt es in Art. 46:

An die Räume, in welchen Motorfahrzeuge mit ganz oder teilweise gefülltem Benzinbehälter für gewöhnlich untergebracht werden sollen, werden folgende bauliche Anforderungen gestellt:

a) Harter Boden (Stein oder Beton) mit allseitigem Gefälle gegen die Mitte des Raumes, oder anderweitiger Sicherung gegen das Überfließen von Benzin nach außen. Für die Aufnahme des Abflusses muß eine genügend große Grube und, wenn Verbindung mit einer Wasserleitung besteht, ein Benzinabscheider angebracht werden.

Für Automobilwerkstätten sind Böden aus Klötzen zulässig.

b) In einem Raum innerhalb eines bewohnten Gebäudes: massive oder mit feuersicherem Material bekleidete Wände und Decken und inwendig mit Eisenblech oder anderem feuersicherem Material beschlagenen Türen.

In einem nicht bewohnten Gebäude: bis auf die Höhe von wenigstens 1½ m massive oder mit feuersicherem Material bekleidete Wände und auf die gleiche Höhe inwendig mit Eisenblech beschlagene Türen.

c) Genügende Ventilation und Belichtung durch Fenster.

Ausgenommen von diesen baulichen Anforderungen sind alle Einstellräume, die mit ihren Umfassungswänden mindestens 30 m von allen andern Gebäulichkeiten entfernt sind. Zu einer solchen Anlage muß soviel Boden erworben oder mit einem entsprechenden Servitut belegt werden, daß die genannte Entfernung für alle Fälle gesichert bleibt. Das betreffende Gebäude kann in beliebiger Konstruktion erstellt werden, ist aber mit harter Bedachung zu versehen.

Auf Einzelräume für Motorboote, Motorschiffe und Flugzeuge findet dieser Artikel keine Anwendung.

Natürlich müssen auch die öffentlich-rechtlichen Bau- und Grenzabstände gewahrt sein und überdies allfällige privatrechtliche Abmachungen eingehalten werden.

Hinsichtlich Belästigung durch Lärm und Gerüche hat es im allgemeinen in den meisten kantonalen und örtlichen Baureglementen eine Vorschrift mit ungefähr folgendem Wortlaut:

„Wenn für die Öffentlichkeit durch Rauch, Dünste, Gerüche, Getöse und Erschütterungen erhebliche Beläfti-